

Informations- und Merkblatt für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger durch die IHK

1. Bedeutung der öffentlichen Bestellung

Durch die öffentliche Bestellung des Sachverständigen nach § 36 Gewerbeordnung soll erreicht werden, Gerichten, Behörden, Wirtschaft und Allgemeinheit besonders zuverlässige, glaubwürdige und auf einem bestimmten Sachgebiet besonders sachkundige und erfahrene Personen zur Verfügung zu stellen, wenn ein Bedarf hierfür besteht. Die öffentliche Bestellung erleichtert die Suche nach fachlich und persönlich besonders geeigneten Sachverständigen, weil öffentlich bestellte Sachverständige von der bestellenden Stelle unter bestimmten Kriterien überprüft sind und überwacht werden.

Die öffentliche Bestellung erfolgt deshalb ausschließlich im öffentlichen Interesse, nicht um den persönlichen Zielen oder Vorstellungen eines Bewerbers Rechnung zu tragen. Sie ist insbesondere keine Zulassung zu einem Beruf, sondern die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation.

Die öffentliche Bestellung ist deshalb von bestimmten Voraussetzungen abhängig, die in den §§ 1 und 2 Sachverständigenordnung (SVO) genannt sind.

Die SVO ist als Anlage 1 beigefügt. Bitte nehmen Sie diese Bestimmungen genau zur Kenntnis, wenn Sie sich für die öffentliche Bestellung als Sachverständiger interessieren.

2. Die Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung

Die wesentlichen Voraussetzungen sind:

a) Das öffentliche Bedürfnis

für eine öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf dem betreffenden Sachgebiet muß gegeben sein.

Die Prüfung beschränkt sich dabei auf die Frage, ob ein allgemeines Bedürfnis an entsprechendem Sachverstand auf einem bestimmten Fachgebiet besteht (abstrakte Bedürfnisprüfung).

b) Die „besondere Sachkunde“

auf dem betreffenden Sachgebiet ist durch den Bewerber zur Überzeugung der Kammer nachzuweisen.

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung sind überdurchschnittliche Kenntnisse, Fähigkeiten und praktische Erfahrungen auf dem betreffenden Sachgebiet erforderlich. Die ordnungsgemäße Ausübung des Berufs ist noch kein ausreichender Nachweis besonderer Sachkunde. Eine nähere Konkretisierung enthalten die fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen, die es für eine Reihe von besonders bedeutenden Sachgebieten gibt und auf die wir besonders hinweisen. Wir bitten insbesondere von der jeweiligen notwendigen Vorbildung Kenntnis zu nehmen und vor der Antragstellung zu berücksichtigen. Sollten diese besonderen fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen nicht beigefügt sein, bitten wir diese gesondert bei uns anzufordern. Zur „besonderen Sachkunde“ gehört auch und besonders die Fähigkeit, das Fachwissen in Gutachtenform so darzustellen, daß die Ergebnisse und Überlegungen nachvollziehbar sind. Nachvollziehbarkeit bedeutet, das Gutachten so aufzubauen und zu begründen, daß eine Laie (z. B. Richter) es verstehen und auf seine Plausibilität überprüfen, ein Fachmann die Gedankengänge und Argumente des Sachverständigen, die zu einem Ergebnis bzw. einer bestimmten Meinung führen, bis ins einzelne nachvollziehen kann. Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift und die Ausdrucksfähigkeit sind ebenso Inhalt der „besonderen Sachkunde“ wie die Kenntnis und Berücksichtigung der für die Gutachtertätigkeit wichtigen rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. gerichtliche Verfahren).

Jedem Interessenten für die öffentliche Bestellung ist deshalb dringend anzuraten, sich sorgfältig, gründlich und gezielt vorzubereiten. Dies kann in Form des Selbststudiums, Besuch von Seminaren, Fachtagungen, selbständiger Tätigkeit als Sachverständiger oder Mitarbeit bei einem anderen erfahrenen Sachverständigen geschehen.

c) Die persönliche Eignung

des Bewerbers muß gewährleistet sein.

Dies setzt voraus, daß der Bewerber nicht nur aufgrund seiner persönlichen Eigenschaften Gewähr dafür bietet, die Gutachtertätigkeit objektiv und unparteiisch auszuüben, sondern diese Anforderung unter Berücksichtigung seines gesamten Umfeldes auch erfüllen kann.

Wesentliche Eigenschaften in diesem Zusammenhang sind persönliche Zuverlässigkeit, Charakterstärke, Unparteilichkeit, Sachlichkeit und Unabhängigkeit.

Interessenbindungen jeder Art stellen die persönliche Eignung grundsätzlich in

Frage, weil zu besorgen ist, daß der Sachverständige möglicherweise nicht unabhängig tätig sein kann.

Zur persönlichen Eignung gehören auch der Ruf und das Ansehen des Bewerbers in der Öffentlichkeit und bei seiner Berufsausübung.

Schon geringe Bedenken hinsichtlich der persönlichen Eignung reichen aus, um die öffentliche Bestellung zu versagen, da der Schutz der Öffentlichkeit und das Vertrauen können auf öffentlich bestellte Sachverständige Vorrang vor den privaten Interessen des Bewerbers haben.

d) Weitere Voraussetzungen

bitten wir § 3 SVO zu entnehmen.

3. Der Antrag auf öffentliche Bestellung

Das Verfahren auf öffentliche Bestellung wird durch einen formlosen schriftlichen Antrag eingeleitet, der bei der Kammer einzureichen ist. Der Antrag muß die genaue Umschreibung des Sachgebiets mit einer eingehenden Erläuterung und Abgrenzung beinhalten und ist eingehend zu begründen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Ausgefülltes IHK-Formblatt über Angaben zur öffentlichen Bestellung.
- b) Lebenslauf in Tabellenform, der neben den üblichen Angaben zur Person einschließlich Vor- und Geburtsname bzw. Familiennamen des Ehegatten und der Eltern eine genaue Darstellung der Schul- und Berufsausbildung im einzelnen und der beruflichen Tätigkeit enthalten muß. Dem Lebenslauf soll ein Lichtbild beigefügt werden.
- c) Beglaubigte Abschriften oder Fotokopien aller antragsrelevanten Zeugnisse, Diplome oder sonstige Urkunden, insbesondere über die Berechtigung zur Führung etwaiger akademischer Titel und Grade oder sonstiger Berufsbezeichnungen. Die Beglaubigung kann durch gleichzeitige Vorlage der Originale ersetzt werden.
- d) *Ausdrückliche Erklärungen, daß der Bewerber*
 - bereit ist, als Sachverständiger tätig zu sein; bei Bewerbern in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis ist eine Zustimmungserklärung des Arbeitgebers erforderlich, die auf einem gesonderten Formblatt abzugeben ist. Dieses bitten wir ggf. gesondert anzufordern.
 - nicht bzw. in welchem Umfang vorbestraft ist; erforderlich ist die Angabe aller im Bundeszentralregister noch nicht tilgungsreifen Strafen und die zugrundeliegenden Straftaten.

- in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.
 - bisher noch keinen Antrag auf öffentliche Bestellung als Sachverständiger bei dieser oder einer anderen Kammer oder Behörde gestellt hat; ggf. wann und bei wem und mit welchem Ergebnis.
 - noch nicht an einer Überprüfung der „besonderen Sachkunde“ durch einen Fachausschuß einer IHK teilgenommen hat.
 - die eingereichten Gutachten und sonstigen Unterlagen selbständig und persönlich ohne Mitwirkung Dritter angefertigt hat.
- e) Einige bereits selbständig erstattete Gutachten auf dem beantragten Sachgebiet und ggf. weitere Unterlagen wie Ausarbeitungen, Veröffentlichungen, Aufsätze, wissenschaftliche Abhandlungen oder Untersuchungen, Vorträge und dergleichen, aus denen sich die nachzuweisende „**besondere Sachkunde**“ und die Fähigkeit zur Gutachtenerstattung ergibt. Hier sind je nach Sachgebiet Themenvorgaben und benötigte Exemplare (ein- oder mehrfach) mit der zuständigen IHK abzustimmen.

f) *Referenzliste*

Angabe von mehreren Personen, die Auskunft über die persönliche Eignung und/oder die nachzuweisende „besondere Sachkunde“ geben können.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sind, andernfalls muß der Antrag schon aus diesem Grund abgelehnt bzw. eine etwa erfolgte öffentliche Bestellung aufgehoben werden.

4. Weiteres Verfahren bis zur Entscheidung

a) *Überprüfung der eingereichten Unterlagen*

Die Kammer überprüft durch Einschaltung geeigneter Fachleute die eingereichten Unterlagen.

b) *Anhörung des Sachverständigenausschusses*

Vor der Entscheidung hört die Kammer den bei ihr gebildeten Sachverständigenausschuß, der zu jedem Antrag eine Stellungnahme abgibt.

Der Sachverständigenausschuß wird von der Vollversammlung der Kammer jeweils für die Dauer der Wahlperiode berufen und setzt sich aus Mitgliedern der Vollversammlung, öffentlich bestellten Sachverständigen und weiteren besonders sachkundigen und lebenserfahrenen Personen, wie z. B. Hochschullehrern, zusammen.

c) Überprüfung durch Fachausschüsse

Sofern nach Überprüfung der eingereichten Bewerbungsunterlagen ein weiterer Nachweis der besonderen Sachkunde für erforderlich gehalten wird, erfolgt dieser in der Regel durch eine zusätzliche schriftliche und/oder mündliche Überprüfung. Hierfür bestehen auf bestimmten Sachgebieten besonders eingerichtete unabhängige Fachausschüsse, die mit Fachleuten des entsprechenden Fachgebiets besetzt sind. Sie sind an die bestehenden Verfahrensordnungen für diese Fachausschüsse gebunden. Die Ausschüsse überprüfen dabei auch die rechtlichen Grundkenntnisse, die sich noch unerfahrene Bewerber z. B. durch den Besuch einschlägiger Seminare angeeignet haben sollen.

§ 36 Abs. 1 Satz 1 GewO läßt darüber hinaus auch jede andere Möglichkeit zum Nachweis der besonderen Sachkunde zu. Es müssen sich deshalb nicht alle Bewerber einer schriftlichen und mündlichen Überprüfung unterziehen. Legt der Bewerber entsprechende Unterlagen, wie z. B. Gutachten oder Veröffentlichungen vor, die dazu geeignet sind, den Nachweis der besonderen Sachkunde zweifelsfrei zu erbringen, so ist eine Überprüfung des Bewerbers vor dem Fachausschuß nicht mehr erforderlich.

d) Entscheidung

Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Bewerber grundsätzlich schriftlich in Form eines Bescheides, auf Wunsch auch in einem Gespräch bekanntgegeben.

Der Antrag kann von dem Bewerber jederzeit zurückgenommen werden.

5. Gebühren und Auslagen

Die Bearbeitung eines Antrags auf öffentliche Bestellung und Vereidigung ist nach der Gebührenordnung (§ 1 Abs. 1) der IHK für Oberfranken Bayreuth gebührenpflichtig. Nach dem derzeit gültigen Gebührentarif (Ziff. 4.1) werden mindestens EUR 350 und höchstens EUR 1.300 erhoben. Für die Festlegung innerhalb dieser Sätze werden Zeitaufwand, Umfang und Schwierigkeit der jeweiligen Bearbeitung berücksichtigt. Sofern zusätzliche Kosten für die Überprüfung der Bewerbung entstehen, z. B. durch Einschaltung eines Fachgremiums, sind diese ebenfalls als Auslagen zu erstatten (§ 1 Abs. 2 Gebührenordnung). Die Kammer verauslagt diese Beträge in der Regel vorab und stellt die Auslagen und die zusätzliche Bearbeitungsgebühr nach Beendigung der Überprüfung in Rechnung.

6. Auskunft

In diesem Informationsblatt kann nicht jede Besonderheit eines Einzelfalls berücksichtigt werden. Für ergänzende Auskünfte im Zusammenhang mit der öffentlichen Bestellung stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter der Kammer gerne zur Verfügung. Bevor Sie einen Antrag auf öffentliche Bestellung als Sachverständiger stellen, raten wir Ihnen, sich auf jeden Fall mit uns in Verbindung zu setzen. Zuständige Ansprechpartnerinnen für das Sachverständigenwesen sind:

Frau Assessorin Gabriele Hohenner, Leiterin Bereich Recht
Tel. 0921 886-210

Frau Petra Stalla, Sachbearbeiterin
Tel. 0921 886-220